



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von allen Räumen, Einrichtungen und Flächen der Heide-Park Soltau GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen und anderer Veranstaltungen sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Heide-Park Soltau GmbH. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räumlichkeiten, Attraktionen und Flächen in den mit der Heide-Park Soltau GmbH verbundenen Veranstaltungsbereichen. Das Vertragsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räume. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht dabei, wem und zu welchem Zweck gleichzeitig noch andere Räume von der Heide-Park Soltau GmbH überlassen werden, insbesondere auch nicht dabei, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden.

2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Heide-Park Soltau GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch schriftliche Annahme des von der Heide-Park Soltau GmbH abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner der Heide-Park Soltau GmbH; der Besteller hat die Heide-Park Soltau GmbH hierauf rechtzeitig vor Vertragsabschluss besonders hinzuweisen und Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

2. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab und hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten. Der Dritte wird Vertragspartner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit der Heide-Park Soltau GmbH entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisators vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

3. Die Unter-/oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrienen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heide-Park Soltau GmbH.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die Heide-Park Soltau GmbH ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB zu erbringen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Heide-Park Soltau GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Heide-Park Soltau GmbH gegenüber Dritten, soweit Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellten Speisen und Getränken sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige Mehrwertsteuer ein.

4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von der Heide-Park Soltau GmbH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.

5. Rechnungen der Heide-Park Soltau GmbH sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann die Heide-Park Soltau GmbH eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.

6. Die Heide-Park Soltau GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Die Heide-Park Soltau GmbH ist ferner berechtigt, während der Dauer der Veranstaltung aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.

7. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Heide-Park Soltau GmbH aufrechnen oder diese mindern.



IV. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

1. Die Heide-Park Soltau GmbH räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

a) Im Falle des Rücktritts eines Vertragspartners von der Reservierung hat die Heide-Park Soltau GmbH Anspruch auf angemessene Entschädigung.

b) Die Heide-Park Soltau GmbH hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Die Rücktrittspauschale beträgt vor Veranstaltungsbeginn:

nach Buchung (Vertragsunterzeichnung):	20% der vereinbarten Veranstaltungspauschale
31. Tag bis zum 14. Tag:	50% der vereinbarten Veranstaltungspauschale
13. Tag bis einen Tag:	80% der vereinbarten Veranstaltungspauschale
am Veranstaltungstag	100% der vereinbarten Veranstaltungspauschale

Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der Heide-Park Soltau GmbH kein Schaden oder der entstandene Schaden niedriger sei als die geforderte Entschädigungspauschale. Sofern die Heide-Park Soltau GmbH die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von der Heide-Park Soltau GmbH zu erbringende Leistung ohne Abzug des Wertes der von der Heide-Park Soltau GmbH ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die Heide-Park Soltau GmbH durch anderweitige Leistungen erwirbt.

2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies der Heide-Park Soltau GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

3. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

V. Rücktritt der Heide-Park Soltau GmbH

1. Wird eine gem. Ziffer III Abs. 6 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist die Heide-Park Soltau GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist die Heide-Park Soltau GmbH berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere von der Heide-Park Soltau GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- die Heide-Park Soltau GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Heide-Park Soltau GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Heide-Park Soltau GmbH zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- bzw. Weitervermietung i.S.v. Ziffer II Nr. 3 dieses Vertrages vorliegt;
- die Heide-Park Soltau GmbH von Umständen Kenntnis erlangt, die darauf schließen lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern haben, insbesondere, wenn der Gast fällige Forderungen der Heide-Park Soltau GmbH nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen;
- der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches oder der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

3. Die Heide-Park Soltau GmbH hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.



VI. Änderung der Teilnehmerzahl, Veranstaltungszeit

1. Für die Leistungserbringung hat der Vertragspartner der Heide-Park Soltau GmbH die Anzahl der Teilnehmer spätestens 7 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen.
2. Bis zwei Werktage vor dem Veranstaltungstermin hat der Vertragspartner die Möglichkeit, die Anzahl der Teilnehmer um maximal 5 % zu korrigieren. Kommen weniger Teilnehmer als vereinbart, hat der Vertragspartner nach der mitgeteilten, garantierten Anzahl, Zahlung zu leisten. Kommen mehr Teilnehmer, wird gemäß der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.
3. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung der Heide-Park Soltau GmbH die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, so kann die Heide-Park Soltau GmbH zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Heide-Park Soltau GmbH trifft ein Verschulden.

VII. Abwicklung der Veranstaltung

1. Soweit die Heide-Park Soltau GmbH für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Heide-Park Soltau GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Für die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Bestellers oder des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Heide-Park Soltau GmbH haftet der Vertragspartner, soweit die Heide-Park Soltau GmbH etwaige Schäden nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehende Stromkosten kann die Heide-Park Soltau GmbH pauschal erfassen und berechnen.
3. Für die Benutzung von Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen der Heide-Park Soltau GmbH können Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangt werden.
4. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlichrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung.
5. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikedarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
6. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen der Heide-Park Soltau GmbH im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit der Heide-Park Soltau GmbH nutzen.
7. Die Heide-Park Soltau GmbH behält sich das Recht vor, die vermieteten Räume jederzeit, auch während der Veranstaltung zu betreten, wenn sicherheitstechnische Gründe dies aus Sicht der Heide-Park Soltau GmbH erforderlich machen. Insbesondere kann es erforderlich sein, dass Techniker des Hauses zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Veranstaltungsräume betreten müssen.
8. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu der Veranstaltung grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Grundsätzlich wird eine Service-Gebühr bzw. Korkengeld verlangt.

VIII. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Gelände der Heide-Park Soltau GmbH. Eine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung wird nicht übernommen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Heide-Park Soltau GmbH ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen ist das Anbringen und Aufstellen von Gegenständen vorher mit dem Heide-Park abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die Heide-Park Soltau GmbH auf Kosten des Vertragspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann die Heide-Park Soltau GmbH die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Heide-Park Soltau GmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.



IX. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst oder seinen gesetzlichen Vertretern verursacht werden.
2. Die Heide-Park Soltau GmbH kann von dem Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.
3. Es obliegt dem Vertragspartner, für den Event die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Heide-Park Soltau GmbH kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

X. Haftung der Heide-Park Soltau GmbH, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Heide-Park Soltau GmbH auftreten, wird sich die Heide-Park Soltau GmbH auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel der Heide-Park Soltau GmbH anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Die Heide-Park Soltau GmbH haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt hat. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch spätestens nach drei Jahren von dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Heide-Park Soltau GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Heide-Park Soltau GmbH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Heide-Park Soltau GmbH. Die Heide-Park Soltau GmbH ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.